

Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 11 FAO (Sozialrecht)

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 26.05.2025 wie folgt zu beschließen:

§ 11 FAO wird geändert und neu gefasst

Bisherige Fassung (§ 11 FAO):

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,
2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b) Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
 - c) Recht des Familienlastenausgleichs,
 - d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderung,
 - e) Sozialhilferecht,
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.

Neufassung (§ 11 FAO):

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,*
2. *besonderes Sozialrecht*
 - a) *Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),*
 - b) *Recht der sozialen Entschädigung,*
 - c) *Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,*
 - d) *Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,*
 - e) *Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht),*
 - f) *Ausbildungsförderungsrecht.*

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 11 FAO dienen der Aktualisierung der Begriffsverwendung und der systematischen Klarstellung im besonderen Sozialrecht. Sie tragen der Entwicklung der gesetzlichen Terminologie, der fachlichen Praxis und der Struktur der Fachanwaltsausbildung Rechnung, ohne den Inhalt des Fachgebiets wesentlich zu verändern oder zu erweitern.

Die Änderung in lit. b („Recht der sozialen Entschädigung“) spiegelt die aktuelle Gesetzgebung wider. Mit dem Inkrafttreten des SGB XIV ist die bisherige Formulierung „bei Gesundheitsschäden“ nicht mehr mit der aktuellen gesetzlichen Bezeichnung konform. Die Neufassung passt den Wortlaut der FAO der geltenden gesetzlichen Terminologie an.

Die neue Formulierung in lit. c („Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen“) trägt der sprachlichen und inhaltlichen Entwicklung Rechnung. In der aktuellen Rechts- und Fachsprache hat sich die Kombination von Lasten- und Leistungsausgleich durchgesetzt. Die Ergänzung um „Familienleistungen und -hilfen“ stellt klar, dass auch soziale Unterstützungsleistungen im Fokus stehen, nicht nur solche finanzieller Art. Die Einleitung mit „Überblick über“ macht deutlich, dass es sich nicht um eine Erweiterung des Pflichtstoffs handelt, sondern um eine Klarstellung dessen, was seit jeher Bestandteil der fachanwaltlichen Ausbildung und Prüfung war.

In lit. d wird die Formulierung entsprechend der geltenden gesetzlichen Bezeichnungen angepasst. Maßgeblich ist hier die aktuelle Terminologie des Gesetzgebers, die vom Begriff „Menschen mit Behinderungen“ ausgeht.

In lit. e wird durch die neue Bezeichnung „Existenzsicherungsrecht“ die inhaltliche Reichweite des Regelungsbereichs klarer erfasst. Das bisherige Begriffspaar „Sozialhilferecht“ bildet die in der Praxis besonders relevanten Teile des Sozialgesetzbuches nicht angemessen ab. Insbesondere das Recht der Grundsicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, das in der Fachanwaltsausbildung traditionell unterrichtet und in der Praxis regelmäßig bearbeitet wird, wird nun systematisch erfasst. Gleiches gilt für das Wohngeldrecht und weitere Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums, die bisher nur mittelbar mitgedacht wurden.

Die Änderungen sind auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geboten. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Fachanwaltsordnung an die tatsächliche Entwicklung des Sozialrechts sowie an die gesetzliche Terminologie anzupassen. Die vorgeschlagenen Anpassungen dienen der Klarheit und Nachvollziehbarkeit in Ausbildung, Prüfung und Zulassungspraxis, ohne zusätzliche Anforderungen zu begründen oder bestehende Qualifikationen zu entwerten. Die Neufassung vermeidet Fehlinterpretationen über Umfang und Tiefe der erforderlichen Kenntnisse und schafft ein sachgerechtes, systematisch geordnetes Verständnis des Fachgebiets.